

## Netznutzung für Gewerbekunden

Anschluss in 0.4 kV Niederspannung und einem jährlichen Energiebezug  $\geq 100'000$  kWh und / oder einer Leistung  $\geq 30$  kW

### 1. Preise und Gültigkeit

Gültig ab 1. Januar 2009

Netznutzungspreise				
Arbeitspreise	Benutzungsdauer < 3'000 h		Benutzungsdauer > 3'000 h	
	exkl. MWST	inkl. 7.6% MWST	exkl. MWST	inkl. 7.6% MWST
Hochtarif	4.2 Rp./kWh	4.52 Rp./kWh	3.3 Rp./kWh	3.55 Rp./kWh
Niedertarif	2.4 Rp./kWh	2.58 Rp./kWh	2.0 Rp./kWh	2.15 Rp./kWh
<b>Leistungspreis</b>	CHF 5.- pro kW/Monat	CHF 5.38 pro kW/Monat	CHF 9.- pro kW/Monat	CHF 9.68 pro kW/Monat
<b>Messung ohne Wandler</b>	CHF 25.- pro Monat	CHF 26.90 pro Monat	CHF 25.- pro Monat	CHF 26.90 pro Monat
<b>Messung mit Wandler</b>	CHF 75.- pro Monat	CHF 80.70 pro Monat	CHF 75.- pro Monat	CHF 80.70 pro Monat
<b>Messung mit Lastgang</b>	CHF 120.- pro Monat	CHF 129.10 pro Monat	CHF 120.- pro Monat	CHF 129.10 pro Monat
<b>Blindenergiepreis*</b>	3.8 Rp./kVarh exkl. MWST		4.09 Rp./kVarh inkl. MWST	
* Der Blindenergiebezug darf zur Hochtarifzeit höchstens 40 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs (entsprechend $\cos \phi = 0.93$ ) betragen. Ein Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.				

### Zuschläge

diese gelten für Hoch- sowie Niedertarif	exkl. MWST	inkl. 7.6% MWST
Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Wettingen	0.75 Rp./kWh	0.81 Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben an den nationalen Netzbetreiber für die Systemdienstleistung	0.40 Rp./kWh	0.43 Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung	0.45 Rp./kWh	0.48 Rp./kWh

### Zeiten

Hochtarif	Montag - Freitag Samstag	07.00 - 20.00 Uhr 07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeiten	

Diese Preise wurden am 26. März 2009 vom Gemeinderat beschlossen und ersetzen alle bisherigen Preise.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Anwendung

Das Produkt BUSINESS Nn gilt für Gewerbekunden in 0.4 kV Niederspannung mit einem jährlichen Energiebezug  $\geq 100'000$  kWh und / oder einer Leistung  $\geq 30$  kW.

### 2.2 Messung und Abrechnung

Das EWW bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden vom EWW gestellt. Die Energielieferung wird monatlich abgelesen und in Rechnung gestellt.

### 2.3 Leistungsermittlung

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (01:00; 01:15; 01:30; 01:45; 02:00 ff.).

### 2.4 Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWW beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) und den allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) vom 6. November 2003.

